

d) zwölf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, wobei sechs Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

e) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten, wobei eines vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wird und eines vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) ein zusätzliches Mitglied, abwechselnd aus dem Kreis der in den Listen B und C enthaltenen Staaten, beginnend mit Liste C, gewählt vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

3. *beschließt ferner*, daß diese Sitzverteilung binnen zwei Jahren nach Einrichtung des Exekutivrats überprüft wird, um die endgültige Zusammensetzung des Rates mit den Ziffern 25 und 30 und anderen einschlägigen Bestimmungen der Resolution 48/162 der Generalversammlung in Einklang zu bringen; daß diese Überprüfung von der Versammlung und von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen parallel und unter Berücksichtigung sachdienlicher Beiträge des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen durchgeführt wird, und daß das Endergebnis am 1. Januar 2000 in Kraft treten wird;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner wiederaufgenommenen Arbeitstagung 1995 achtzehn Mitglieder des Exekutivrats für eine am 1. Januar 1996 beginnende Amtszeit gemäß der nachstehenden Verteilung und mit den folgenden Amtszeiten zu wählen:

a) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, davon zwei für eine Amtszeit von drei Jahren, eines für eine Amtszeit von zwei Jahren und zwei für eine Amtszeit von einem Jahr;

b) vier Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, davon eines für eine Amtszeit von drei Jahren, zwei für eine Amtszeit von zwei Jahren und eines für eine Amtszeit von einem Jahr;

c) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, davon eines für eine Amtszeit von drei Jahren und eines für eine Amtszeit von einem Jahr;

d) sechs Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, davon zwei für eine Amtszeit von drei Jahren, zwei für eine Amtszeit von zwei Jahren, und zwei für eine Amtszeit von einem Jahr;

e) ein Mitglied aus den in Liste E enthaltenen Staaten für eine Amtszeit von zwei Jahren;

5. *beschließt*, daß danach alle Mitglieder des Exekutivrats für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden, und *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechende Regelungen zu treffen, um sicherzustellen, daß in jedem Kalenderjahr die Amtszeit von je sechs der vom Wirtschafts- und Sozialrat und dem Rat der Ernährungs- und Landwirtschafts-

organisation der Vereinten Nationen gewählten Mitglieder ausläuft;

6. *beschließt*, die revidierten Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms, die in Anhang I der Mitteilung des Generalsekretärs über die Umwandlung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms in einen Exekutivrat enthalten sind³ und die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1995/227 und vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 108. Tagung am 12. Juni 1995 gutgeheißen wurden, zu billigen;

7. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß die revidierten Allgemeinen Regeln am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

46. Plenarsitzung
1. November 1995

50/91. Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, enthält, sowie 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie der Verpflichtung von Cartagena⁴, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/93 vom 19. Dezember 1994 über Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern,

betonend, wie wichtig es ist, daß in den betreffenden Ländern auf nationaler Ebene ein günstiges Klima für private Finanzströme herrscht, eine solide makroökonomische Politik angewandt wird und die Märkte entsprechend funktionieren,

in der Erwägung, daß die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Lösung ihrer gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auch weiterhin nachdrücklich unterstützen und durch die Schaffung eines günstigen weltwirtschaftlichen Umfelds ein günstiges Klima für private Finanzströme fördern sollte,

mit Genugtuung feststellend, daß die jüngste Zunahme der internationalen privaten Kapitalströme den Prozeß des Wirt-

³ E/1995/14.

⁴ Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Eighth Session, Report and Annexes* (TD/364/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.D.5), Erster Teil, Abschnitt A.

schaftswachstums in einer Reihe von Entwicklungsländern positiv beeinflusst hat,

mit Lob für die Anstrengungen, welche die Entwicklungsländer nach wie vor unternehmen, um günstigere innerstaatliche Rahmenbedingungen zu schaffen, und betonend, daß eine beträchtliche Anzahl von Entwicklungsländern, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere in Afrika, von den genannten Kapitalströmen nicht profitiert haben,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Gesamthöhe der den Entwicklungsländern gewährten öffentlichen Entwicklungshilfe in den letzten drei Jahren real zurückgegangen ist,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß eine beträchtliche Anzahl von Entwicklungsländern im dem Maße, wie sie ihre Wirtschafts- und Finanzbeziehungen mit dem Ausland liberalisiert haben, anfälliger geworden sind für plötzliche Schwankungen privater Kapitalströme auf den internationalen Finanzmärkten,

feststellend, daß es notwendig ist, die Schaffung günstiger Bedingungen für die Herbeiführung internationaler Stabilität bei privaten Kapitalströmen zu fördern und die destabilisierende Wirkung plötzlicher Veränderungen der privaten Kapitalströme zu verhindern, um unter anderem die Entwicklung zu fördern, insbesondere in den Entwicklungsländern,

im Bewußtsein der Rolle des Internationalen Währungsfonds bei der Förderung eines stabilen internationalen Finanzumfelds, das sich günstig auf das Wirtschaftswachstum auswirkt, und unter Berücksichtigung der verstärkten Kooperationsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds,

1. betont, daß die weltweite finanzielle Integration die internationale Gemeinschaft vor neue Herausforderungen stellt und gleichzeitig neue Chancen eröffnet und daß sie einen sehr wichtigen Bestandteil des Dialogs zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen darstellen sollte;

2. unterstreicht die Notwendigkeit, private Finanzströme, insbesondere langfristige Finanzströme, in alle Länder, namentlich in die Entwicklungsländer, zu fördern und gleichzeitig das Risiko von Schwankungen zu verringern;

3. erkennt an, daß in einer von Globalisierung gekennzeichneten Welt eine solide Finanz- und Währungspolitik in jedem Land wesentlich dazu beiträgt, Krisen im Zusammenhang mit Kapitalströmen zu vermeiden;

4. hebt die Notwendigkeit hervor, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie von Situationen, die sich erheblich auf das internationale Finanzsystem auswirken können, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit und gegebenenfalls die Koordinierung der makroökonomischen Politik zwischen interessierten Ländern, Währungs- und Finanzbehörden und -institutionen erweitert und verbessert werden könnte, um bessere Regelungen für vorbeugende Konsultationen zwischen diesen Institutionen zu schaffen, was ein Mittel zur Förderung eines stabilen internationalen

Finanzumfeldes wäre, das das Wirtschaftswachstum, insbesondere in den Entwicklungsländern, begünstigt;

5. erklärt erneut, daß die Entwicklungsländer umfassender und stärker an den internationalen Entscheidungsprozessen zu Wirtschaftsfragen teilhaben müssen;

6. begrüßt die Maßnahmen, die der Internationale Währungsfonds ergriffen hat, und anerkennt die Notwendigkeit einer Stärkung der zentralen Überwachungsfunktion, die der Fonds gemäß Ziffer 4 des Kommuniqués des Interimsausschusses des Gouverneursrats des Fonds vom 26. April 1995 in allen Ländern symmetrisch wahrnehmen soll, was mögliche Quellen einer Destabilisierung der internationalen Kapitalmärkte angeht, mit dem Ziel, die Transparenz und Stabilität der internationalen Finanzmärkte sowie wirtschaftliches Wachstum zu fördern, wobei diese Überwachungsfunktion unter anderem auch die regelmäßige und rechtzeitige Vorlage von Wirtschafts- und Finanzdaten umfaßt;

7. bekräftigt das Ziel der Förderung größerer Transparenz und Offenheit, einschließlich der verstärkten Teilnahme der Entwicklungsländer an der Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds, wozu es unter anderem auch notwendig ist, daß alle Mitglieder des Fonds regelmäßig und rechtzeitig Wirtschafts- und Finanzdaten vorlegen;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/92. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/202 vom 8. Dezember 1986, 42/198 vom 11. Dezember 1987, 43/198 vom 20. Dezember 1988, 44/205 vom 22. Dezember 1989, 45/214 vom 21. Dezember 1990, 46/148 und 46/151 vom 18. Dezember 1991 sowie 47/198 vom 22. Dezember 1992 und in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/182 vom 21. Dezember 1993 und 49/94 vom 19. Dezember 1994,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 über die Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft und 48/166 vom 21. Dezember 1993 über eine Agenda für Entwicklung,

in Anbetracht der seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre zu verzeichnenden Verbesserung der Schuldsituation einer Reihe von Entwicklungsländern und des Beitrags, den die sich herausbildende Schuldenstrategie zu dieser Verbesserung geleistet hat,